Am Lörschpfülchen

Die separate Rückhaltung für den Hochwasserschutz wird gemäß der Forderung des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft (Schreiben vom 30.09.1991) durch dezentrale Maßnahmen erfüllt, bis wirkungsvolle flächendeckende Maßnahmen zum Hochwasserschutz an der Wurm realisiert sind.

Redaktionelle Änderung gemäß Ratsbeschluß vom 14.07.1992

Herzogenrath, den **20. Juli 1992**

Meisler (Bürgermeisterin) — Billmann (Ratsmitglied)

Lesmeister (Stadtdirektor)

Fl. 28

Fl. 27

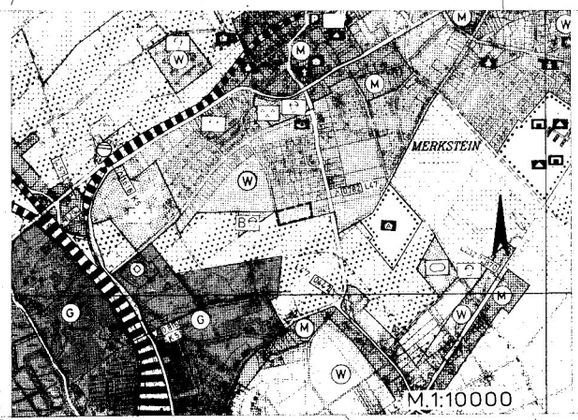
STADT HERZOGENRATH

BEBAUUNGSPLAN NR. III/14b

GEMARKUNG: MERKSTEIN FLUR: 28

M.1:1000

AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster angefertigt.
Die Vervielfältigung mit Eintragung der Planung ist zur Veröffentlichung freigegeben. AZ.: 628-21 Nr.1977/

Aachen, den 27. Mai 1977
Kataster- und Vermessungsamt des Kreises Aachen

Kreisobervermessungsrat

ZEICHENERKLÄRUNG

Kartenunterlage

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Flurstücksgrenze
- Hydrant
- Straßenbeleuchtung
- Kanalschacht
- Straßensinkkasten
- Rundmast / Gittermast
- Wasserleitung
- Ferngasleitung
- Hochspannungsleitung
- Höhen bezogen auf NN

Art der baulichen Nutzung

WA — Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung

I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

0,4 — Grundflächenzahl

(0,5) — Geschoßflächenzahl

max. 2 WE — Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.

Bauweise / Baugrenze

ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Verkehrsflächen Versorgungsflächen

Verkehrsflächen

Begrenzung der Verkehrsflächen

Flächennutzungen

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

25°-45° Dachneigung

Sonstige Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

Das gesamte Plangebiet wird gekennzeichnet als Flächen, unter denen der Bergbau umgeht (gem. § 9, Abs. 5(2) BauGB).

Entwurf und Bearbeitung dieses Bebauungsplanes erfolgten gem. §§ 9 u. 30 BauGB vom 08.12.1986 durch die Stadt Herzogenrath, Abteilung Bauleitplanung.

Herzogenrath, den **20. Juli 1992**

Miebach (Techn. Beigeordneter)

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in der Sitzung vom 10.03.1977 gem. § 2 (1) und (4) BauGB beschlossen den Bebauungsplan Nr. III/14 b aufzustellen. Der Beschluß wurde am 31.03.1977 ortsüblich bekanntgemacht.

Herzogenrath, den **20. Juli 1992**

Meisler (Bürgermeisterin) — Billmann (Ratsmitglied)

Lesmeister (Stadtdirektor)

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3 (1) BauGB erfolgte am 13.04.1977

Herzogenrath, den **20. Juli 1992**

Meisler (Bürgermeisterin) — Billmann (Ratsmitglied)

Lesmeister (Stadtdirektor)

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in der Sitzung vom 02.07.1991 gem. § 3 (2) BauGB beschlossen den Bebauungsplan Nr. III/14 b offenzulegen. Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit seinen Anlagen gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 02.09.1991 bis 04.10.1991 offengelegen.

Herzogenrath, den **20. Juli 1992**

Meisler (Bürgermeisterin) — Billmann (Ratsmitglied)

Lesmeister (Stadtdirektor)

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt Herzogenrath vom 14.07.1992 als Satzung beschlossen worden.

Herzogenrath, den **20. Juli 1992**

Meisler (Bürgermeisterin) — Billmann (Ratsmitglied)

Lesmeister (Stadtdirektor)

Dieser Plan wurde gemäß § 11 BauGB am 27.10.92 angezeigt.
Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 30. Nov. 1992

Aktenzeichen: 35.2.12-0807-2691/92

Köln, den 30. Okt. 1992
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
Im Auftrag

Die Bekanntmachung des Anzeigenverfahrens beim Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gem. § 12 BauGB sind am **30. Dez. 1992** erfolgt.

Meisler (Bürgermeisterin)

Es gelten das Baugesetzbuch vom 08.12.1986, die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990 sowie für die gestalterischen Festsetzungen der § 81 der Landesbauordnung in der Fassung vom 31.07.1984.

Dem Bebauungsplan sind beigefügt: Begründung, Landschaftspfl. Fachbeitrag als Bestandteil des Bebauungsplanes ~~Textliche Festsetzungen~~